



## Pressemitteilung

14.10.2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

**PM 7/16**

Richter am Amtsgericht

Christoph Turnwald

Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-399

Richter am Amtsgericht

Hauke Rudat

stellv. Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-397

### **Rechtsstreit wegen Lärmbelästigung durch Zikaden in Nordzypren als „Reisemangel“ beendet**

In einem Zivilrechtsstreit wegen eines angeblichen Reisemangels aufgrund Lärmbelästigung durch zirpende Zikaden in Griechenland haben sich die Parteien auf einen Vergleich verständigt. Das beklagte Reisebüro aus Troisdorf zahlt zum Ausgleich der ursprünglichen Klageforderung von 1.105,75 Euro einen Betrag in Höhe von 150,00 Euro an den Kläger.

Zuvor hatte der aus Süddeutschland stammende Kläger von dem Troisdorfer Reisebüro die Rückerstattung des hälftigen Reisepreises in Höhe von rund 2.200,00 Euro verlangt. Er berief sich darauf, dass die gebuchte Unterbringung in einer ländlich gelegenen Hotelanlage in Strandnähe in Karaoglanoglu durch eine unerträgliche Lärmbelästigung geprägt gewesen sei. Es habe ein fortdauerndes, anhaltendes und ständiges Zirpen von Zikaden im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr geherrscht, weshalb keine Entspannung, kein Ausruhen und keine Erholung möglich gewesen sei. Den noch am Urlaubsort angebotenen Umzug in ein innerstädtisches Hotel hatte der Kläger abgelehnt.

Das beklagte Reisebüro trat der geltend gemachten Reisepreisminderung mit dem Einwand entgegen, dass es sich um örtliche Geräusche handele, die keinen Reisemangel darstellen.

Nachdem der Kläger seitens des Gerichts darauf hingewiesen worden ist, dass es sich bei dem beanstandeten Zirpen der Zikaden um eine im Mittelmeerraum landestypische, naturgegebene Geräuschkulisse handelt und damit kein Reisemangel vorliegen dürfte, erklärte sich der Vertreter des Reisebüros aus Kulanz bereit, den oben genannten Betrag zu zahlen. Zugleich haben sich die Parteien darauf verständigt, dass der Kläger 86 % und der Beklagte 14 % der angefallenen Kosten des Rechtsstreits tragen.

Anschrift

Neue Poststr. 16

53721 Siegburg

Telefon

02241 305-0

Telefax:

02241/305-270

Verkehrsanbindung:

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle Bahnhof;

Parkplätze /-häuser

Zentrum Markt



14.10.2016

Seite 2 von 2

## Pressemitteilung

Der Rechtsstreit ist damit beendet. Das gerichtliche Aktenzeichen lautet: 106 C 71/16.

Christoph Turnwald  
Pressedezernent

Die maßgeblichen Rechtsnormen lauten:

### § 651 c Bürgerliches Gesetzbuch:

(1) *Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.*

(2) [...]

### § 651 d Bürgerliches Gesetzbuch:

(1) *Ist die Reise im Sinne des 651 c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. § 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.*

(2) *Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.*

### § 638 Bürgerliches Gesetzbuch:

(1) [...]

(2) [...]

(3) *Bei der Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werkes in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.*